

## Sie möchten einen Flüchtling in Ihrer Firma einstellen?

### Was hier wichtig ist...

#### Basiswissen – Wie fängt alles an?

- Ein Migrant **flüchtet** nach Deutschland. Er wird in der **Landeserstaufnahmestelle** in Karlsruhe oder Meßstetten registriert und in einer **Gemeinschaftsunterkunft (GU)**, z.B. im Landkreis Konstanz untergebracht.
- Er stellt beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einen **Asylantrag** und erhält bis zur Entscheidung eine Aufenthaltsgestattung.
- Bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels erhält er Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (**AsylbLG**) vom **Landratsamt Konstanz (Untere Eingliederungsbehörde)**.

#### Begriffsdefinition Personenkreis

- **Asylbewerber/in**  
Person, die einen Antrag auf Asyl gestellt hat, über den noch nicht entschieden ist.  
→ Status: Aufenthaltsgestattung
- **Geduldete/r**  
Person, deren Antrag auf Asyl abgelehnt wurde – die Abschiebung ist ausgesetzt.  
→ Status: Duldung
- **Asylberechtigte/r**  
Person, deren Antrag auf Asyl anerkannt wurde.  
→ Titel: Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (1) AufenthG (=Aufenthaltstitel)
- **Flüchtling**  
Person, die als Flüchtling anerkannt ist und nach den §§ 22-25a AufenthG eine (befristete) Aufenthaltserlaubnis erhält und somit einen Aufenthaltstitel hat (berechtigter Aufenthalt in Deutschland).

## Zugang zum Arbeitsmarkt

- **0-3 Monate Aufenthalt**  
Beschäftigungsverbot

- **4-15 Monate Aufenthalt:**

Neu: Nach bereits 3 Monaten Aufenthalt kann eine Arbeitserlaubnis bei der örtlich zuständigen Ausländerbehörde schriftlich beantragen werden. Im Rahmen der Arbeitserlaubnis führt der **Arbeitgeberservice** der Agentur für Arbeit die Vorrangprüfung durch. Sofern die Arbeitserlaubnis positiv ausfällt, darf ein Arbeitsverhältnis abgeschlossen werden, hierbei ist die tarifliche/ortsübliche Vergütung verpflichtend.

### Erklärung **Vorrangprüfung:**

Hierfür erfolgt eine Prüfung durch die Agentur für Arbeit (für Baden Württemberg in Duisburg). Die Agentur muss gemäß § 39 Abs. 2 AufenthG dazu feststellen, dass sich durch die Beschäftigung keine nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt ergeben und dass für die entsprechende Beschäftigung

- deutsche Arbeitnehmer sowie
- Ausländer, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind
- oder andere Ausländer, die nach dem Recht der Europäischen Union einen Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben,

nicht zur Verfügung stehen.

- **16-48 Monaten Aufenthalt:**

Nach den 15 Monaten ist weiterhin eine Arbeitserlaubnis über die Ausländerbehörde zu beantragen, der Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit prüft, ob die Arbeitsbedingungen und der Tariflohn eingehalten werden.

- **Anerkennung als Flüchtling / Aufenthaltstitel**

Wird ein Asylantrag oder Flüchtlingsantrag anerkannt, erhält der Flüchtling/Asylbewerber einen **Aufenthaltstitel**. Häufig erhalten Flüchtlinge auch außerhalb eines formalen Asylverfahrens einen Aufenthaltstitel, z.B. aus humanitären Gründen (z.B. Kontingentflüchtlinge).

- Ein Aufenthaltstitel ermöglicht in der Regel, einen Antrag auf Arbeitslosengeld II beim **Jobcenter** Landkreis Konstanz stellen (**SGB II**). Das Jobcenter kann die Aufnahme einer Beschäftigung fördern. Eine Arbeitserlaubnis ist hier nicht mehr notwendig.

## Zugang zum Ausbildungsmarkt

- Kommen jugendliche Flüchtlinge unter 25 Jahren nach Deutschland, werden Sie sogenannten **VAB-O Klassen** in den Schulen zugeteilt und nehmen am Deutschunterricht u.a. teil. Begleitet werden die Jugendlichen von **Schulsozialarbeitern**, welche die Jugendlichen in Praktika und in Ausbildungs-verhältnisse vermitteln.
- Haben Sie Interesse daran, einen jungen Flüchtling auszubilden? Wenden Sie sich an den gemeinsamen Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit und des Jobcenters, ggf. auch an die Schulsozialarbeiter.

## Fördermöglichkeiten bei Bezug von Arbeitslosengeld I oder II:

- **Sprachkurs:**

Sofern ein Flüchtling im Leistungsbezug von Arbeitslosengeld 1 oder 2 steht, kann ein Integrationskurs oder ein berufsbezogener Sprachkurs besucht werden. Die Agentur für Arbeit und das Jobcenter stellen hierfür den Kontakt zu den Migrationsberatungsstellen her, die die entsprechenden Anträge beim BAMF stellen.

Asylbewerber/innen, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, können einen ESF-BAMF-Kurs besuchen, wenn sich in den jeweiligen Kursen freie Kapazitäten ergeben. Seit 01.01.2015 ist die Teilnahme für diesen Personenkreis ab Sprachniveau A1 möglich.

- **Eingliederungszuschuss:**

Darunter versteht man einen Zuschuss für Arbeitgeber, um den erhöhten Einarbeitungsaufwand aufgrund von Minderleistungen (z.B. schlechte Deutschkenntnisse oder fehlende Kenntnisse/Berufserfahrung) der Bewerber/innen. Höhe und Dauer der Förderung richten sich nach dem Umfang der Minderleistung des Arbeitnehmers und wird in jedem Fall individuell entschieden.

- **Maßnahme bei einem Arbeitgeber:**

Eine Maßnahme beim Arbeitgeber ist ohne Vorrangprüfung möglich, sofern der Flüchtling bei der Arbeitsagentur oder beim Jobcenter gemeldet ist. Bei Asylbewerbern oder Geduldeten gelten die gleichen Bestimmungen wie bei einer möglichen Arbeitsaufnahme.

Probearbeit/Praktika sind grundsätzlich zustimmungspflichtig seitens des Vermittlers.

- **Förderung beruflicher Weiterbildung.**

Ist die Qualifizierung zur Aufnahme einer Tätigkeit in Ihrem Unternehmen erforderlich, kann diese in Einzelfällen vom Jobcenter oder der Arbeitsagentur gefördert werden.

- **Übernahme von Kosten für Prüfung der Anerkennung beruflicher Berufsabschlüsse**

Ein ausländischer Berufsabschluss muss in Deutschland ggf. erst über die Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer anerkannt werden. Die Kosten für das Prüfungsverfahren werden i.d.R. vom Jobcenter oder der Agentur für Arbeit übernommen.

### Ihre Ansprechpartner

- **Für die Personenauswahl; Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit:**

Arbeitsagentur Singen, Radolfzell und Stockach - Tel: 07731 / 8206 410  
Arbeitsagentur Konstanz - Tel: 07531 / 585 378

- **Für die Suche nach Jugendlichen für eine Ausbildungsstelle oder einen Praktikumsplatz:**

Arbeitsagentur Singen, Radolfzell und Stockach - Tel: 07731 / 8206 410  
Arbeitsagentur Konstanz - Tel: 07531 / 585 378  
in Einzelfällen: Landratsamt Konstanz/Schulsozialarbeit Tel 0176-18001548

- **Für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis:**

Ausländerbehörde Landkreis Konstanz - Tel. 07531-800-0  
Ausländerbehörde Stadt Konstanz - Tel. 07531-900-0  
Ausländerbehörde Stadt Radolfzell - Tel. 07732-81-0  
Ausländerbehörde Stadt Singen - Tel. 07731-85-599

**Sie haben weitere Fragen?**

**Bitte wenden Sie sich an die Agentur für Arbeit Konstanz-Ravensburg oder das  
Jobcenter Landkreis Konstanz.**